

Zum Problem der Heimarbeit in der Schweiz [Schluss]

Autor(en): **Büchler, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **14 (1914)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-764056>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZUM PROBLEM DER HEIMARBEIT IN DER SCHWEIZ

(Schluss)

Die neueste schweizerische Literatur über Heimarbeit stammt in der Hauptsache aus dem französischen Sprachgebiet. Die bedeutsamste dieser Publikationen führt den Titel: *Le travail à domicile dans l'horlogerie suisse et ses industries annexes* (Berne 1912; XIV/544 pages). Sie ist aus der Feder eines ehemaligen Uhrenarbeiters, M. Fallet-Scheurer (Basel), und wurde ebenfalls im Auftrag des Organisationskomitees der schweizerischen Heimarbeitsausstellung herausgegeben. Auch diese Schrift hat alle Vorzüge derjenigen von Jakob Lorenz. Nach dem Vorwort ist sie übrigens nichts anderes als die namentlich in ihren historischen Teilen erweiterte französische Ausgabe einer Monographie über die Heimarbeit in der Uhrenindustrie, die einen Bestandteil des zweiten Bandes von Lorenz bilden wird und auf die wir hoffentlich recht bald zurückzukommen haben werden.

Volkswirtschaftlich nicht gerade sehr bedeutsam, jedoch mit Hinsicht auf Methode und Form mustergültig ist die als Heft 32 der Veröffentlichungen der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes 1911 erschienene *Enquête sur le travail à domicile chez les bijoutiers du Canton de Genève. Par le Dr André de Mádáy, professeur de législation sociale à l'Université de Neuchâtel, et Mme Marthe de Mádáy-Henzelt*. Wie der Verfasser selber bemerkt, hatte diese unter Mitwirkung der Hörer des *Séminaire des sciences économiques* an der Universität Genf vorgenommene Untersuchung in erster Linie einen didaktischen Zweck. In der Schrift selber wird bemerkt, dass die Resultate bescheidene und keineswegs typische seien, indem es sich um ausgesprochene Ausnahmeverhältnisse von Heimarbeit handle. Der Inhalt einer 1912 erschienenen Broschüre ergibt sich aus dem Titel: *Les résultats de l'Exposition internationale du travail à domicile à Genève, par Anne-Marie Richter, avec introduction du professeur de Mádáy*. In seiner Schlussfolgerung kommt dieser auf den von Fräulein Richter, wie übrigens auch von den verschiedenen Käuferliguen dem Publi-

kum gemachten Vorwurf der Sucht nach billigen Warenpreisen zu sprechen. Máday betont, dass es nicht die „obern Zehntausend“ seien, die für den Markt ausschlaggebend oder auch nur bedeutungsvoll wären. Die unbemittelten Klassen, namentlich aber der Arbeiterstand, seien es, die Kinderkleidchen zu 90 Cts. oder Hemden zu Fr. 1.50 kaufen:

Pour ces consommateurs, et c'est la grande majorité, ce serait un sacrifice dépassant leurs forces que de renoncer au bon marché. Cette masse de consommateurs au revenu modeste ne pourra jamais s'associer à une propagande, qui proclame le renchérissement de la vie en luttant contre le bon marché. Le vrai intérêt social exige donc, tout au contraire, la protection contre la vie chère. C'est, d'une part, par l'introduction des machines à domicile, et, d'autre part, par l'abolition du travail à domicile là, où cela ne présente pas d'inconvénients, qu'on pourra faire sortir l'ouvrier à domicile de la misère où il se trouve à l'heure actuelle sans toucher cependant au „bon marché“, cette pierre angulaire de l'économie moderne, qui a démocratisé les jouissances, et qui, par conséquent, doit être considérée comme l'une des conquêtes de la civilisation.

Auf den entgegengesetzten Standpunkt stellt sich die im Jahre 1911 in Zürich gegründete Genossenschaft für Neue Schweizerische Heimarbeit. Laut ihren Statuten verfolgt sie den Zweck, unter Ausschluss jeder Gewinnabsicht, nutzbringende und künstlerische Heimarbeit schweizerischer Eigenart zu fördern durch sachgemäße und ständige Vermittlung zwischen Produzent und Konsument qualitativ hochstehender und preiswürdiger Gebrauchsartikel, speziell der Textilbranche. Sie lässt Gebrauchsgegenstände, wohlverstanden in Heimarbeit, nach eigener Instruktion und nach Vorbildern und Mustern, die geistiges Eigentum der Genossenschaft sind, herstellen, um sie an die Käuferschaft zu Preisen abzugeben, die den Unkosten entsprechen, so dass an die technische Leitung und die Heimarbeiter ein angemessener Lohn bezahlt werden kann.

In einem am 5. Mai dieses Jahres im Schoße der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Winterthur gehaltenen Vortrag hat sich Dr. C. A. Schmid, der Aktuar dieser Genossenschaft, ausdrücklich dagegen verwahrt, dass dieselbe als ein Wohltätigkeits- oder Armenverein aufzufassen sei. Die Genossenschaft für Neue Schweizerische Heimarbeit arbeite an der Regeneration des Konsumentengewissens und wende sich, unter steter Betonung des Qualitätstandpunktes, gegen das gegenwärtig geltende System

der Profitwirtschaft. Nichts anderes, als was der Gesetzgeber mit seinem Lebensmittelgesetz bezwecke, wolle die Genossenschaft auf dem Gebiete der Kleidung und der Wohnung erreichen:

Ohne jede offizielle Unterstützung ist die Genossenschaft für Neue Schweizerische Heimarbeit bestrebt, die mit der zunehmenden Verfremdung unseres Volkes in den Staub sinkende Eigenart in Sein und Schaffen unseres Volkes zu erhalten und zu retten, aber nicht durch künstliche Belebungs-mittelchen, sondern durch sittlich-ernste reformierende Aufklärung wirtschaftlich-technischer Art, durch Bildungsverbreitung, mit andern Worten durch Charakterhebung. Anknüpfend an die wissenschaftlich feststehende Tatsache, dass der bezeichnende, differenzierende Grundzug der schweizerischen Eigenart in der schlichten Gediegenheit erblickt wird, geht die Arbeit und Bearbeitung der Genossenschaft systematisch vor. Sie bestrebt die Erziehung zum bewussten und gewollten Festhalten am Grundzug der Gediegenheit durch volkspädagogische und wirtschaftliche Vorführungen ihrer eigentlichen Produktionsweise. Dieses Erziehungsverfahren wirkt doppelt: durch die Anleitung zur Selbstherstellung durch den Arbeiter und durch Befriedigung der veredelten und geläuterten Deckungsbedürfnisse des Käufers. Sofern Ersteller und Verbraucher in einer Person zur Erscheinung treten, ist das Ideal der Genossenschaft erreicht.

Welche dieser beiden das Problem der Heimarbeit engberührenden Auffassungen ist nun die richtige? Die Entscheidung hängt ab von der Stellung, die man zum Wertproblem einnimmt. Und dieses letztere beruht für mich auf dem Fundamentalsatz von Karl Marx: „Als Werte sind alle Waren nur bestimmte Maße festgeronnener Arbeitszeit“ (*Das Kapital*, Bd. I, S. 6).

Kehren wir nach diesem Abstecher wieder zu unserer Literaturübersicht zurück. Die letzte der hier zu erwähnenden Schriften ist eine Zürcher Dissertation von 1912: Clara Wirth, *Die Kinderheimarbeit in der aargauischen Tabakindustrie* (241 Seiten). Das Material für diese verdienstvolle Untersuchung stützt sich auf die Befragung der Eltern und Kinder durch den Enquêteur selbst. Zur Ergänzung wurde auch auf die Befragung der Kinder in der Schule durch die Lehrerschaft abgestellt. Wie die Verfasserin (S. 58) bemerkt, verlor sich in der Regel im persönlichen Verkehr und Gespräch das anfängliche Misstrauen und die Furcht vor Steuerbelauschung, vor sozialistischer Agitation etc. Immerhin konstatierte die Verfasserin bei den meisten Eltern das Fehlen der Einsicht und des Verständnisses für die Wohltat einer gesetzlichen Einschränkung der Kinderarbeit. Also auch heute noch stoßen wir in den, wie man meinen sollte, zunächst interessierten

Kreisen auf jenen Unverstand der Arbeiterbevölkerung, welchen ich in meiner Studie *Die Anfänge der Entwicklung der Schweiz zum modernen Industriestaat*¹⁾ anlässlich der Einführung der ersten Arbeiterschutzgesetze nachgewiesen habe. Bei den Fabrikarbeitern ist, nicht zum wenigsten dank der Tätigkeit der Arbeiterorganisationen, allmählich die Erkenntnis durchgedrungen, dass das körperliche und geistige Wohlbefinden ihrer Kinder mehr wert sei als der geringe Verdienst, den ihnen dieselben am Zahltag nach Hause brachten. Aber die Heimarbeiter sind noch lange nicht so weit. Immer noch ist ihr Bildungsgrad und ihre wirtschaftliche Schulung so gering, dass sie in jeder Arbeiterschutzgesetzgebung nichts anderes sehen, als eine Erschwerung des Kampfes ums Dasein. Darüber dürfen wir uns, wie gesagt, weder wundern noch aufregen.

Tiefer hängen müssen wir jedoch die Sache, wenn die Verständnislosigkeit, oder sagen wir in diesem Falle besser die Borniertheit von einer Stelle ausgeht, die direkt berufen und beauftragt ist, für das Wohl der Jugend zu wachen und zu wirken. Zu unserem peinlichen Erstaunen lesen wir nämlich bei Clara Wirth (S. 59) wörtlich folgendes:

Meine weiteren Bemühungen für eine noch reichhaltigere Gestaltung meines Quellenmaterials scheiterten dagegen an der ängstlichen Zurückhaltung der aargauischen Erziehungsdirektion. Ich hatte nämlich ursprünglich die Absicht, die Fragebogen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft über Kinderarbeit im Kanton Aargau vom Jahre 1904 noch einer gründlichen Durchsicht zu unterziehen, da in der allgemeinen Bearbeitung dieser Enquête durch Oberrichter Schwyzer die Tabakindustrie als einzelner, wenig umfangreicher Zweig der Kinderbeschäftigung keine eingehende Berücksichtigung erfahren hatte. Es war deshalb anzunehmen, dass noch reiches, unverarbeitetes Material in diesen Fragebogen aufgespeichert liege. Diese Fragebogen waren seinerzeit von der gemeinnützigen Gesellschaft bei der aargauischen Erziehungsdirektion deponiert worden. Mein schriftliches Gesuch vom 9. November 1910 an die aargauische Erziehungsdirektion um Einsichtnahme in die Fragebogen wurde aber am 17. November 1910 abschlägig beschieden: „Eine Garantie wäre doch nicht geboten, dass die Verwertung derselben in so diskreter Weise geschehe, dass dabei weder Gemeinden noch Landesgegenden oder Industriefirmen *bloßgestellt* würden.“

Der geneigte Leser wird sich mit mir fragen: Ja, wie ist denn so etwas möglich? Also der Erziehungsdirektor eines der

¹⁾ *Monatsschrift für christliche Sozialreform*. 1904. Separat-Abdruck Seite 16.

„fortschrittlichsten“ Kantone der Schweiz entblödet sich nicht, aus Furcht vor Bloßstellung einzelner Industriefirmen, Material, das zum Schutz der ihm anvertrauten Interessen der Schuljugend Veranlassung zu geben geeignet ist, der wissenschaftlichen Bearbeitung prinzipiell zu entziehen! Derartigen Leuten wird also in der Schweiz ausgerechnet die Leitung des Erziehungswesens übertragen und zwar nicht etwa „damals“, sondern im Jahre 1910.

Es würde uns zu weit führen, hier auf alles Bemerkenswerte und Interessante der Untersuchung von Clara Wirth einzutreten. Ich kann mir aber nicht versagen, wenigstens die Vorschläge zu erwähnen, deren Berücksichtigung die Verfasserin bei dem Erlass eines Kinderschutzgesetzes als im Interesse der tabakarbeitenden Kinder für unumgänglich erachtet:

1. Kindern vor dem zurückgelegten zehnten Altersjahre sollte die Tabakarbeit gänzlich untersagt werden. Es würde sich empfehlen, nach einer Übergangsperiode von höchstens fünf Jahren die Erhöhung des Zulassungsalters auf das zurückgelegte zwölfte Jahr eintreten zu lassen.

2. Die Arbeitszeit der Kinder in der Hausindustrie sollte neben dem Schulunterrichte täglich nicht mehr als zwei Stunden betragen. In den Schulferien könnte die zulässige Arbeitszeit auf drei bis vier Stunden erhöht werden.

3. Die Erwerbstätigkeit der Kinder früh morgens vor dem Schulunterrichte, sowie nach 8 Uhr abends sollte verboten werden.

4. Es empfiehlt sich eine teilweise Ausdehnung der hygienischen Schutzbestimmungen in der Fabrik auch auf die Zigarrenhausindustrie. Vor allem sollte die Benutzung des Schlafraumes als Arbeitsraum nicht gestattet und eine bestimmte Größe und Höhe des Arbeitsraumes vorgeschrieben werden.

5. Mit der Durchführung des Gesetzes sollten als lokale Organe in erster Linie die Lehrer, unter Beiziehung der Schulärzte, betraut werden. Die Aufsicht über den Vollzug wäre am besten unabhängigen kantonalen oder eidgenössischen Inspektoren zu übertragen. Die musterhafte Durchführung des deutschen Kinderschutzgesetzes im Großherzogtum Hessen dürfte dem Zusammenwirken der Lehrerschaft und berufsmäßiger, unabhängiger Inspektoren zu verdanken sein.

Damit sind wir beim letzten Teil unserer Studie angelangt: durch welche Maßnahmen können die in der Heimarbeit vorhandenen Notstände abgestellt oder wenigstens gemildert werden? Für denjenigen, der auf dem Boden der Überzeugung des Schreibers dieser Zeilen steht, ist die Heimarbeit eine notwendige Begleiterscheinung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Die eine scheint mir ohne die andere nicht denkbar. Gerade viel verspreche ich mir also nicht von den Heilmitteln als da sind: Weckung des öffentlichen Gewissens, Organisation und Staatsintervention. Freilich, einiges wird auch damit zu erreichen sein, und deshalb wird jeder sozial Denkende für diese drei Postulate einzutreten haben.

Was man in kompetenten Kreisen als erstrebenswert und erreichbar betrachtet, das hat die siebente Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz im September 1912 in Zürich folgendermaßen formuliert:

Die Delegiertenversammlung erklärt auf Grund der in den letzten Jahren gemachten Studien und Erfahrungen neuerdings mit allem Nachdrucke, dass die elende Lage eines sehr großen Teiles der Heimarbeiter vornehmlich von der völligen Unzulänglichkeit der Löhne herrührt und dass auf diesem Gebiete keine wesentliche Besserung erzielt werden kann, solange nicht das Mittel gefunden ist, sie zu erhöhen.

Zu diesem Zwecke empfiehlt die Delegiertenversammlung neuerdings:

I. Die gewerkschaftliche Organisation der Heimarbeiter und den Abschluss von Tarifverträgen. Sie betrachtet das freie Koalitions- und Vereinsrecht als die notwendige Grundlage des Abschlusses solcher Verträge. Sie verlangt die gesetzliche Anerkennung der Tarifverträge in den Ländern, in denen sich diese Anerkennung noch nicht aus dem geltenden Rechte ergibt, und zwar in einer Weise, welche ihre Rechtsverbindlichkeit sicherstellt und sie, wenn nötig, auf die Heimarbeiter derselben Beschäftigung ausdehnt, welche am Abschluss des Vertrages nicht beteiligt waren. Die Delegiertenversammlung fordert die Landesektionen auf, mit den zurzeit bestehenden Arbeitgeber- und Heimarbeiterorganisationen Fühlung zu gewinnen zur Förderung des Abschlusses von Tarifverträgen.

II. Die Aufnahme des Grundsatzes der Nichtigkeit von ungenügenden und wucherischen Löhnen in die Gesetzgebung und die strafgesetzliche Ahndung wucherischer Löhne. Sie betrachtet diesen Grundsatz als wesentlich, ist sich jedoch der Schwierigkeiten bewusst, die seine rechtliche Anwendung derart einschränken, dass er nicht einmal als teilweise praktische Lösung des Problems angesehen werden kann.

III. Die Delegiertenversammlung erklärt, dass zurzeit jeder gesetzliche Schutz der Heimarbeit unwirksam ist, wenn er nicht von einer Festsetzung von Mindestlöhnen durch Lohnämter ausgeht, wobei folgende Forderungen zu verwirklichen sind:

1. Die Lohnämter enthalten eine gleiche Zahl von Vertretern der beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber. Diese werden in der Regel von den Beteiligten gewählt. Kommt die Wahl nicht zustande, so soll sie durch Organe getroffen werden, welche das Vertrauen der Beteiligten genießen oder, falls es an solchen fehlt, durch die Regierung.

Der Vorsitzende ist den Reihen der unbeteiligten Personen zu entnehmen. Er wird vom Lohnamte gewählt oder, wenn dieses zu keiner Einigung kommt, von der Regierung. Er hat beschließende Stimme.

2. Der Mindestlohn ist so zu bestimmen, dass er dem Heimarbeiter von mittlerer Befähigung ermöglicht, einen Stundenlohn zu verdienen, der so weit als möglich dem Lohne entspricht, welcher in solchen Werkstätten gleichartiger Gewerbe in der betreffenden Ortschaft oder Gegend verdient wird, die ihren Arbeitern auskömmliche Löhne (fair wages) sichern. Überhaupt soll der Mindestlohn dem Arbeiter normale Lebensbedingungen, insbesondere gesunde Nahrung und Wohnung bieten.

3. Das Lohnamt bestimmt auf dieser Grundlage den Mindestlohn von Amtes wegen und gibt ihn alsbald öffentlich bekannt.

4. Das Lohnamt soll, wo es zugänglich ist, für die verschiedenen Verrichtungen des betreffenden Gewerbes die entsprechenden Mindeststücklöhne festsetzen.

5. Durch einen besonderen Lohnzuschlag sollen die Belastungen vergütet werden, welche für Materiallieferungen, Zeitverlust usw. den Arbeitern auferlegt sind.

6. Der Mindestlohn ist dem Arbeiter unverkürzt auszurichten, ohne irgend welchen Abzug für die Vergütungen an die Zwischenmeister der Unternehmer oder an weitere Zwischenpersonen.

7. Wenn in einem Gewerbe, für das ein Lohnamt besteht, Gesamtarbeitsverträge (Tarifverträge) abgeschlossen worden sind, so hat das mit der Festsetzung des Mindestlohnes betraute Lohnamt in erster Linie darauf zu sehen, diesen Gesamtarbeitsvertrag auf alle Heimarbeiter auszuweiten.

8. Ist eine Verrichtung in dem unter Ziffer 2 erwähnten Stücklohntari nicht vorgesehen, so liegt im Streitfalle dem Arbeitgeber der Beweis dafür ob, dass die Arbeitsbedingungen einem Arbeiter von mittlerer Befähigung ermöglichen, den Mindestzeitlohn zu verdienen.

Streitigkeiten hierüber sind von den Lohnämtern zu erledigen.

9. Das Lohnamt hat auch für die Lehrlinge des betreffenden Berufes, und zwar auch dann, wenn die Lehre in Werkstätten erfolgt, Lohnskalen und, wenn möglich, Mindestlöhne festzusetzen.

10. Jede Verletzung von Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes bietet so viele einzelne besonders zu ahndende Straftatbestände, als Arbeiter davon betroffen wurden.

11. Jede Berufsorganisation, jede an dem Berufe beteiligte Person und jeder hierzu qualifizierte Personenverband kann dem Lohnamte anzeigen, dass ein entrichteter Lohn geringer ist als der für das betreffende Gewerbe angesetzte Mindestlohn. Alle diese Personen und Körperschaften können überdies jedes gesetzlich zulässige Klagerecht ausüben.

12. Die von den örtlichen Lohnämtern festgesetzten Tarife unterliegen der Überprüfung durch ein Zentralamt, das von Amteswegen binnen kurzer Frist entscheidet. Das Zentralamt kann die örtlichen Beschlüsse

abändern und sie miteinander in Einklang bringen. Es wird vom Ministerium eingesetzt und besteht auf paritätischer Grundlage aus Delegierten, die den örtlichen Lohnämtern zu entnehmen sind.

IV. Die Delegiertenversammlung ersucht die Parlamentarier, welche der Vereinigung angehören, in ihren Ländern die Vorlage von Gesetzentwürfen selbst zu übernehmen oder zu veranlassen, welche im Sinne des obigen Beschlusses abgefasst sind.

Sie bittet die einzelnen Landessektionen dringend, eine wirksame Propaganda anzubahnen, um die öffentliche Meinung von der Notwendigkeit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes in der Heimarbeit zu überzeugen.

Manche dieser Postulate sind da und dort eingeführt. Sehr gerühmt wird namentlich das Experiment des australischen Staates *Victoria*. R. Broda, der rührige Herausgeber der *Documents du progrès* (Paris), behauptet, dass die typischen Übel der Heimarbeit auch in Australien bis Mitte der Neunzigerjahre bestanden hätten.

Eine Kommission, die in Melbourne im Jahre 1892 zur Untersuchung dieser Mißstände eingesetzt wurde, gelangte zu dem Antrag, gesetzliche Minimallöhne einzuführen. Durch ein im Jahre 1896 erlassenes und 1903 verschärftes Gesetz wurden alsdann für gewisse Industrien, die eine besonders unleidliche Ausbeutung aufwiesen, Lohnämter (*Wages Boards*) geschaffen. Die Befugnisse dieser Lohnämter bestehen darin, für die Heim- und Fabrikarbeiter Minimallöhne, sowohl inbezug auf die Zeitarbeit als auch auf die Akkordarbeit von Staats wegen festzusetzen. Sie amten in Victoria seit 1897 und sind zusammengesetzt aus je fünf Arbeitgeber- und fünf Arbeitervertretern, sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, sämtlich von der Regierung für die Dauer von drei Jahren ernannt. Wenn ein Fünftel der Arbeiter oder Arbeitgeber des in Betracht kommenden Gewerbes Einspruch gegen die von der Regierung ernannten Vertreter erhebt, wird diese Ernennung ungültig. In diesem Falle schreiten Arbeiter und Arbeitgeber zu freier Wahl ihrer Vertreter.

Das erste Lohnamt, das am 26. Januar 1897 zusammentrat, war das des Bekleidungsgewerbes (*clothing trade*), in welchem die Mißstände am größten gewesen waren. Der Minimallohn für Werkstattarbeiterinnen wurde auf Fr. 4.20 festgesetzt. Gleichzeitig mit den Zeitlöhnen wurden für die Heimarbeiterinnen entsprechende Akkordlöhne festgelegt, die für sie noch bedeutungsvollere Verbesserungen mit sich brachten als für die Fabrikarbeiterinnen.

Eine Untersuchungskommission¹⁾, die im Jahre 1903 eingesetzt wurde, stellte fest, dass alle Ausbeutung aufgehört habe und dass die vom Lohnnamte festgesetzten Akkordlöhne auch den Heimarbeiterinnen eine, wenn auch nicht reichliche, so doch erträgliche Existenz gewährten.

Der Wert des Exportes an Herrenkleidern nach anderen Staaten Australiens ist trotz dieser Erhöhung der Löhne fort-dauernd gestiegen: von drei Millionen Franken im Jahre 1896 auf 7 750 000 Franken im Jahre 1902.

Die bedeutsamen Lohnerhöhungen für die früher so ausgebeutete Klasse der Konfektions-Heimarbeiterinnen konnte allerdings nicht verallgemeinert werden. Wohl aber wurde die Heimarbeit häufig durch Fabrikarbeit ersetzt oder ganz aufgehoben. Der im Parlament von Victoria immer wieder betonte Grundsatz, dass jeder Arbeiter im Staate ein Existenzminimum für seine Arbeit erhalten müsse und dass demnach eine Industrie, welche ihren Beschäftigten ein solches Existenzminimum nicht gewährleisten könne, weil ihre technischen Grundlagen oder sonstigen Geschäftsbedingungen dies nicht gestatten, auf dem Boden des Staates nicht weiterbestehen dürfe, wurde damit verwirklicht.

Die Berichte des Fabrikinspektorates²⁾ zeigen indessen, dass die Schädigung einzelner Arbeiterkategorien, die so des gewohnten Erwerbes beraubt wurden, in der Hauptsache nur vorübergehend gewesen ist. Die ausgeschalteten Heimarbeiterinnen fanden Beschäftigung in den Fabriken, und den alten Arbeitern, welche die Arbeitgeber nicht mehr zu dem gesetzlichen Mindestlohn einzustellen geneigt waren, wurden von den Fabrikinspektoren Dispense (*certificates of incompetence*) ausgehändigt, die ihnen die Möglichkeit gaben, außer dem Lohngesetz stehende Arbeitsverträge abzuschließen. Wie sehr sich die Lohnämter übrigens bald auch die Sympathien der Arbeitgeber erwarben, zeigt eine Resolution der Handelskammer Victoria, die sich im Jahre 1898 für eine Ausdehnung des Gesetzes auf die Zigarrenfabrikation, das Schmiedehandwerk und die Glasfabrikation aussprach.

¹⁾ *Report of the Royal Commission, appointed to investigate and report on the Factories and Shops Laws of Victoria.* Melbourne, 1903.

²⁾ *Reports of the Chief Inspector of Factories, Workrooms and Shops, 1897-1911,* Melbourne.

Selbstverständlich kann trotz dieser günstigen Resultate keine Rede davon sein, nun einfach das betreffende Gesetz des australischen Staates Victoria ohne weiteres auch anderswo, beispielsweise der Schweiz, einzuführen. Die soziale Gesetzgebung muss auf die Gesamtheit der wirtschaftlichen Verhältnisse abstellen, sie muss sozusagen aus dem Wirtschaftsleben herauswachsen. Dies ist auch der Standpunkt, den die Arbeiterpartei in der Schweiz in dieser Frage einnimmt.

Unser Fabrikgesetz, dessen neue, wesentlich verbesserte Ausgabe gerade gegenwärtig auf der politischen Tagesordnung steht, umfasst nur einen Teil der gewerblichen Arbeiter und beschäftigt sich mit dem Personal des Handels, des Wirtschaftsgewerbes und der Spedition nicht. Die Frage der schweizerischen Gewerbe-gesetzgebung ist eine der ältesten auf sozialem Gebiete, aber trotz dieses Alters ist man über den Umfang und Inhalt dieser Gesetzgebung noch im Unklaren. Dr. Ferd. Buomberger, ein ausgezeichneter Kenner dieser Materie, nimmt an, dass der zu schaffenden Gewerbe-gesetzgebung nicht weniger als 137 000 Betriebe mit 403 000 Personen unterstehen würden, während unser Fabrik-gesetz für 7800 Betriebe mit 329 000 Personen Geltung hat. Von der Idee eines einheitlichen Gewerbe-gesetzes ist man in den zuständigen Kreisen abgekommen. Am meisten angebracht wäre der Erlass von vier Spezialgesetzen:

1. für die industriegewerbliche Arbeiterschaft,
2. für die im Handel- und Privatverkehr Beschäftigten,
3. für das Hotel- und Wirtschaftspersonal und - *last not least* -
4. für die Heimarbeiter.

ZÜRICH

MAX BÜCHLER



Erregungen in sich anhäufen lassen können, ohne der drängenden Erlösung nachzugeben, gehört zum *Wesen der genialen Naturen*. Sie repräsentieren Naturkraftspeicher, riesige Etablissements, aus denen man dann unerhörte Symphonien, Dramen, Gemälde, Wahrheitsbücher etc. beziehen kann! Auf Reizungen unmittelbar reagieren müssen, ist *ungenial!* Es ist ein immanentes Künstlertum im Keime Ertönen, seelische Fruchtbarkeit.

Prodromos

P. ALTENBERG